

Stellungnahme zu den Anträgen auf symbolische Entschädigung noch lebender sowjetischer Kriegsgefangener

von Professor Dr. Dres. h.c. Jochen A. Frowein

Ich bin gebeten worden, zu den Vorschlägen auf eine symbolische Entschädigung noch lebender sowjetischer Kriegsgefangener während des Zweiten Weltkrieges Stellung zu nehmen. Ich werde mich in diesem Zusammenhang zunächst kurz mit dem Problem von Reparationen für Kriegsschäden befassen, um dann die Möglichkeiten einer symbolischen Entschädigung zu erörtern.

Reparationen

Insbesondere aufgrund der Entwicklungen in Griechenland gibt es seit einiger Zeit erneut eine Diskussion darüber, ob für von Deutschland im Zweiten Weltkrieg angerichtete Kriegsschäden Reparationen gefordert werden können. Die Bundesregierung vertritt seit Abschluss des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (2+4-Vertrag) die Auffassung, dass Forderungen auf Reparationen nicht mehr gestellt werden können. Zwar enthält der genannte Vertrag keine ausdrückliche Regelung über Reparationen, aber aus dem Kontext folgt nach meiner Auffassung richtigerweise, dass das Problem von Reparationen als erledigt angesehen werden muss. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Alliierten ohne deutsche Beteiligung in erheblichem Umfang Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihren jeweiligen Besatzungszonen entnommen haben. Das ohne deutsche

Beteiligung abgeschlossene Potsdamer Abkommen, das von den Alliierten als eine für Deutschland bindende Besatzungsregelung angesehen wurde, enthielt den Abschnitt IV über Reparationen aus Deutschland. Danach wurden die Reparationsansprüche der UdSSR durch Entnahmen aus der von der UdSSR besetzten Zone in Deutschland und durch angemessene deutsche Auslandsguthaben befriedigt. Die Reparationsansprüche der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der anderen zu Reparationsforderungen berechtigten Länder werden danach aus den westlichen Zonen und den entsprechenden deutschen Auslandsguthaben befriedigt. Die UdSSR erhielt zusätzliche Leistungen aus den westlichen Zonen.

Die Entnahme der industriellen Ausrüstung sollte so bald wie möglich beginnen und möglichst innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Gemäß Kapitel V wurde die deutsche Handelsflotte im Wesentlichen als Reparation verwendet.

Bekanntlich wurde außerdem das Gebiet östlich von Oder-Neiße unter polnische und sowjetische Verwaltung gestellt, wobei die Vorbereitung einer Abtrennung dieser Gebiete dem Potsdamer Abkommen zugrunde lag. Die deutschen Auslandsguthaben wurden von den Alliierten und in erheblichem Umfang auch von den neutralen Staaten enteignet.

Durch vertragliche Regelungen ist bei Beendigung der Besatzung 1955 mit den westlichen Alliierten Einigkeit darüber hergestellt worden, dass die Bundesrepublik Deutschland die einseitigen Maßnahmen der Alliierten insoweit nicht in Frage stellt. Das gilt auf der Grundlage des Vertrages von 1990 richtigerweise auch gegenüber Russland als Nachfolger der Sowjetunion. Im

Übrigen ist die in den Rahmen der Reparationen gehörige Abtrennung eines großen Teils deutscher Gebiete durch die vertraglichen Regelungen von 1990 von Deutschland anerkannt worden.

Nachdem 1990 keinerlei weitere Reparationsforderungen gestellt worden sind, ist davon auszugehen, dass das Problem von Reparationsleistungen des deutschen Staates gegenüber den am Kriege gegen Deutschland beteiligten Staaten als erledigt anzusehen ist. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass eine Reihe von Staaten, darunter auch die Sowjetunion, mit der Russland identisch ist, formell auf weitere Reparationen verzichtet haben. Das gilt auch für die USA, die im Zwangsarbeiterabkommen erklärt haben, keine Reparationsansprüche zu erheben (BGBl. 2000 II, 1373, Art. 3 Abs. 3).

Einseitige Wiedergutmachungsleistungen

Seit ihrer Entstehung hat die Bundesrepublik Deutschland in erheblichem Umfang durch einseitige Maßnahmen Wiedergutmachung für deutsche NS-Verbrechen geleistet (vgl. dazu Frowein „Der Versuch der Wiedergutmachung der deutschen NS-Verbrechen“, Festschrift Badura, 2004, S. 97-113). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner grundlegenden Entscheidung vom 13.05.1996 nach der Wiedervereinigung eingehend begründet, dass einseitige Wiedergutmachungsmaßnahmen nach Völkerrecht und nach deutschem Recht selbstverständlich möglich waren und auch nach 1990 möglich blieben (BVerfG 94, 315, 329 ff.). Wichtigstes Beispiel für derartige Leistungen nach 1990 ist die Regelung für Zwangsarbeiter nach dem Abkommen zwischen den USA und der Bundesrepublik Deutschland vom 17. Juli 2000 (BGBl. 2000 II, 1373).

Hier ist über eine Stiftungsregelung eine begrenzte Entschädigung erreicht worden, wobei eine Rechtspflicht dazu nicht anerkannt worden ist. In der Präambel dieses Abkommens heißt es ausdrücklich, dass die Bundesrepublik Deutschland „in Fortsetzung alliierter Gesetzgebung und in enger Abstimmung mit Opferverbänden und interessierten Regierungen in beispielloser Weise umfassende und umfangreiche Restitution und Entschädigung an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung geleistet hat“ (BGBl. 2000 II, 1373).

Historische Quellen belegen, dass sowjetische Kriegsgefangene nach der Gefangennahme und in Deutschland in einer Weise behandelt worden sind, die ihre Tötung nicht nur in Kauf nahm, sondern in erheblichem Umfang zum Ziel hatte. In Zusammenhang mit der Regelung für Zwangsarbeiter war Einigkeit darüber hergestellt worden, dass die Regelungen auf Kriegsgefangene nicht anzuwenden sind. Es kann aber ernsthaft die Frage gestellt werden, ob hier nicht eine symbolische Wiedergutmachungsleistung angebracht wäre. Sie kann nur noch symbolisch sein, denn selbstverständlich leben nur ganz wenige, die zu den früheren Kriegsgefangenen gehörten, noch heute. Eine Abgrenzung gegenüber Kriegsgefangenen der westlichen Alliierten ist ohne Schwierigkeiten möglich. Die Sonderbehandlung sowjetischer Kriegsgefangener ist historisch eindeutig belegt.

Unter Gleichheitsgesichtspunkten ist die Frage zu stellen, ob es andere Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen gibt, die berücksichtigt werden sollten, wenn es zu einer Regelung für sowjetische Kriegsgefangene kommt. Es ist darauf hinzuweisen, dass in einer ganzen Reihe von Härteregeln Opfer, die bisher nicht entschädigt worden waren, einbezogen worden

sind. Das galt zunächst für die Entschädigung von Opfern pseudomedizinischer Menschenversuche in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, sodann für rassistisch Verfolgte nichtjüdischen Glaubens, Zwangsterilisierte, Angehörige von Euthanasieopfern und Opfern der NS-Justiz (Frowein AaO, S. 111 f.).

Man kann die Frage stellen, ob Hinterbliebene von Vernichtungsmaßnahmen, wie sie mit den Ortsnamen Oradour, Distimo, Lidice verbunden sind, hier einbezogen werden sollten. Ich bin aber der Auffassung, dass gute Gründe dafür sprechen, einen Unterschied zwischen noch lebenden Verfolgungsoptionen und Hinterbliebenen zu machen. Insofern sehe ich nicht, dass eine positive politische Entscheidung für eine symbolische Entschädigung von noch lebenden sowjetischen Kriegsgefangenen eine automatische Erstreckung auf Hinterbliebene von Vernichtungsaktionen zur Folge haben müsste.

Hinsichtlich der Höhe einer symbolischen Entschädigung spricht nach meiner Meinung viel dafür, sich an den Regelungen für Zwangsarbeiter zu orientieren. Dabei kann auch berücksichtigt werden, dass der Unterschied zwischen Gefangenenlagern für sowjetische Kriegsgefangene und KZs offenbar jedenfalls teilweise gering war. Hinsichtlich der Zwangsarbeiter ist festgelegt worden, dass die Höhe der Entschädigung für KZ-Häftlinge einmalig DM 15.000 war, für andere Zwangsarbeiter DM 5.000. Bezüglich der Abwicklung von Entschädigungszahlungen sollten die Erfahrungen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ berücksichtigt und ein vergleichbares Verfahren eingeführt werden.

13.05.2015